

Vorgangsweise für das Nachholen von versäumtem Unterricht - z. B. bei Krankheit

Abwesenheit ist ein Nachteil – Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgelernt werden, denn der Unterricht für Klasse läuft weiter.

1 bis 3 Tage krank – kurze Abwesenheit

- a. Im Hängeordner der Klasse sind die ausgeteilten Kopien für das Kind hinterlegt.
- b. Das Kind erkundigt sich am ersten Tag in der Schule, was nachzuholen ist. (*Holzschuld des Kindes wird betont!*) Ein Mitschüler stellt ein Heft zur Verfügung – zum Abschreiben oder Abfotografieren von Versäumtem,
- c. Grundsätzlich werden Überprüfungen am Tag der Rückkehr in die Schule nachgeholt. Für andere Vorgehensweisen ist (rechtzeitige!) Rücksprache mit der Lehrperson und deren Einverständnis Voraussetzung! (*schoolfox-Meldung wird ja sowieso erwartet*)

langfristige Erkrankung - sogar über mehrere Wochen

In der Regel ist das Kind vom Unterricht befreit → Krankmeldung, Krankheit

- ➔ Wenn ein Schüler befreit ist (SchUg § 45 entfallen Teilnahme- und Mitwirkungspflicht (§ 43). Er ist ja krank und muss sich erholen.
- ➔ Ohne Teilnahme → keine Leistungserbringung erforderlich. Wenn ein Schüler krank ist, muss er nicht zwingend für die Schule arbeiten. Man bleibt zu Hause um sich zu erholen.
- ➔ Damit entfällt auch die Verpflichtung der Lehrperson, Aufgaben aufzugeben oder zu korrigieren. Daher muss die Lehrperson für das erkrankte Kind auch nichts Zusätzliches organisieren bzw. arbeiten.

Daher gilt (für Kinder die sich zu Hause auf die Rückkehr vorbereiten können):

- a. Im Hängeordner der Klasse – oder beim Fachlehrer sind die ausgeteilten Kopien für das Kind hinterlegt. Eltern organisieren diese für ihr Kind.
- b. Um für die Rückkehr bereits ein wenig vorbereitet zu sein, kann man sich bei einem Mitschüler um die Hefteinträge kümmern. (wie oben beschrieben)
- c. Bei der Rückkehr nach längerer Erkrankung müssen sich Eltern mit den entsprechenden Fachlehrern über versäumte Leistungsüberprüfungen absprechen. (*rückt die Elternpflicht in den Vordergrund*)
- d. Fehlen aufgrund langer Fehlzeiten die Möglichkeiten zur Leistungsfeststellung, kann es passieren, dass das Kind am Ende des Semesters nicht beurteilt werden kann. (vor allem in Werken, Sport, Zeichnen,-aber auch in allen anderen Fächern!) Wer am Ende des Schuljahres nicht beurteilt werden kann, darf nicht aufsteigen, sondern muss eine entsprechende Feststellungsprüfung bestehen.
- e. Einige Lehrpersonen stellen Arbeitsunterlagen auch auf Teams. Das ist aber nicht zwingend vorgeschrieben, sondern ein Entgegenkommen der Lehrpersonen, was mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist.